## Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Balm Flur 2

Flurstücke 279 teilweise und 262/3 teilweise

Fläche 1.440 m<sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Ortslage Balm, nahe des Golfplatzes und der Golfhotelanlage. Es wird im Norden und Osten begrenzt von Schilfflächen. Es liegt westlich des Wasserwanderrastplatzes, der sich unterhalb der Alten Schule befindet und grenzt in seinem westlichen Geltungsbereich an die dort befindlichen öffentlichen Stellplätze an.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Benz vom 23.07.2013 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Die Begründung wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" tritt mit Ablauf des 24.07.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes "Usedom Süd" in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

vom 13.07.2011 (GVOBI. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



## Bauamtsleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 25.07.2013



<u>Übersichtsplan</u>
Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz

